



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die
Bürgermeisterin der Stadt Barmstedt
Frau Heike Döpke
Am Markt 1
25355 Barmstedt

Der Landrat
Fachbereich Bürgerservice,
Recht und Bauen

Ihr Ansprechpartner
Andreas Köhler
Tel.: 04121-4502-4400
Fax: 04121-4502-94400
a.koehler@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 2503

Elmshorn, 19.06.2015

Auslagerung der Barmstedter Meierei Planungsrechtliche Anforderungen an den Prozess einer Flächenfindung

Sehr geehrte Frau Döpke,

in unterschiedlichen Gesprächen haben wir gemeinsam über die Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Barmstedt gesprochen und - zuletzt im Gespräch mit Landrat Stolz - über eine potentielle Verlagerung der Barmstedter Meierei auf dem in Ihrer Machbarkeitsstudie als Flächen 1 a/b bezeichneten Areal diskutiert. Wir hatten zugesagt, Ihnen eine erste Einschätzung über den ins Auge gefassten (neuen) Standort für die Meierei aus Sicht der Kreisplanung zu geben und ein Votum des Landes dazu einzuholen. Diese erste Einschätzung sollte als Grundlage für Ihr Gespräch über die zukünftige Entwicklung der Meierei mit der dortigen Geschäftsführung dienen, sofern keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Auslagerung aus planerischer Sicht bestehen.

Im Rahmen einer angedachten Standortverlagerung des bestehenden, innerörtlich positionierten Meiereibetriebes ist seitens der Stadt Barmstedt ein umfassender Vergleich von Alternativstandorten vorzunehmen. Neben den rein wirtschaftlichen Faktoren (Frage des Flächenerwerbs) und den allgemeinen städtebaulichen Fragen sind insbesondere alle schutzgutbezogenen Aspekte (Immissionsschutz, naturräumliche Gegebenheiten, etc.), die verkehrlichen Voraussetzungen sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter als Wertungsmaßstäbe heranzuziehen.

Die Abwägungsentscheidung trifft die Stadt Barmstedt im Rahmen ihrer Planungshoheit. Vorgabewirksam sind dabei stets die sogenannten Ziele der Raumordnung, die sich in diesem Fall durch entsprechende Aussagen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan I manifestieren. Diese Zielaussagen stehen dem kommunalen Abwägungsprozess nicht zur Verfügung; sie gelten somit quasi als unüberwindbar.

Weitere Planungsrestriktionen können sich direkt aus dem Fachrecht ergeben. Die Überplanung von Landschaftsschutzgebieten z.B. erfordert regelmäßig eine grundsätzliche Bereitschaft der entsprechenden Fachbehörde zur Entwidmung bzw. Entlassung.

Daneben erfordert die Planungsentscheidung stets eine Berücksichtigung der planungsrechtlichen Forderung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Vor dem Hintergrund dieser Grundaussagen unterliegt die Frage nach der „Richtigkeit“ einer Flächenentscheidung stets dem Planungsprozess selbst und lässt sich nie im Vorwege verlässlich prognostizieren, selbst dann nicht, wenn die landesplanerischen Vorgaben keine harten Tabukriterien erwarten lassen.

Aus der Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (MIB) als Genehmigungsbehörde für die vorbereitende Bauleitplanung entspricht die Entwicklung abgesetzter Gewerbeflächen im Außenbereich grundsätzlich keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die zwischen uns angedachte Argumentation überzeugt das MIB unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht. Aus unserer Sicht lohnt es sich aber dennoch, die bisherigen Überlegungen zu vertiefen und auch vor dem Hintergrund der Neuaufstellung des neuen Regionalplans in geeigneter Weise aufzubereiten, zumal der Prozess einer künftigen Verlagerung eher mittel- bis langfristig anzusetzen ist.

Sofern Sie sich auf der Basis meiner Ausführungen und Bewertungen entschließen, auch bei unsicherem Ergebnis einer künftigen Bauleitplanung mit der Geschäftsführung der Meierei über deren Zukunftspläne zu sprechen, ist der Kreis gern bereit, Sie bei weiteren Gesprächen zu den Herausforderungen der Stadt Barmstedt bei der Gewerbeflächen- und Wohnbauentwicklung zu begleiten und Lösungen zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kohler
Fachbereichsleiter